



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 22. November 2013

Nummer 80

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts „Brandenburgische Gedenkstätten“

Vom 18. November 2013

Auf Grund des § 15 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landtages Brandenburg:

Artikel 1

Die Verordnung über die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts „Brandenburgische Gedenkstätten“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1997 (GVBl. II S. 470) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat den Zweck, an Terror, Krieg und Gewaltherrschaft zu erinnern, die Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit diesem Thema zu fördern und ein würdiges Gedenken an die Opfer der Verbrechen der Gewaltherrschaft des NS-Regimes, der sowjetischen Besatzungsmacht und der DDR zu ermöglichen. Sie unterhält die Gedenkstätten:

1. Sachsenhausen mit der Außenstelle Belower Wald;
2. Ravensbrück;
3. Brandenburg an der Havel (Görden, Gedenkstätte für die Opfer der Euthanasiemorde).

(2) Die Stiftung wird insbesondere

1. die Gedenkstätten, Sammlungen und Archive bewahren und ergänzen und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen;
2. die mit den Gedenkstätten verbundene Geschichte erforschen, Dokumentationen, Schriftenreihen, Kataloge und Ähnliches erarbeiten und veröffentlichen;
3. Dauer-, Wechsel- und Sonderausstellungen durchführen;
4. Besucher und Benutzer der Einrichtungen der Stiftung führen und betreuen;

5. Forschungen zu den Themengebieten der Stiftung anregen, vergeben oder selbst durchführen;
 6. Zeugnisse zur Geschichte der Gedenkstätten sammeln und dokumentieren;
 7. mit lokalen Initiativen und Trägern der politischen Bildung zusammenarbeiten und politische Bildungsarbeit fördern;
 8. mit Gedenkstätten und wissenschaftlichen Einrichtungen insbesondere in Berlin zusammenarbeiten.
- (3) Die Stiftung widmet sich insbesondere folgenden Themen:
1. Struktur und Entwicklung der Konzentrationslager in Brandenburg und ihrer Außenlager sowie weiterer Einrichtungen des NS-Terrors;
 2. Geschichte der NKWD-Lager sowie des politischen Strafsystems der sowjetischen Besatzungsmacht und der DDR.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Zwecke die Trägerschaft für rechtlich nicht selbstständige Stiftungen übernehmen.“
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen. Zuwendungen Dritter können auch mit der Maßgabe erbracht werden, dass aus diesen Mitteln unselbstständige Stiftungen oder Sonderfonds gebildet werden, die einen von dem Dritten festzulegenden Namen tragen und im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung der Stiftung zweckgebunden sind; hierzu bedarf es der Zustimmung des Stiftungsrates.“
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsrat;
 2. der Vorstand;
 3. der Beirat;
 4. die Fachkommission.“
4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben stimmberechtigten Personen, und zwar:
1. dem für Kultur zuständigen Mitglied der Landesregierung und einem weiteren von der Landesregierung benannten Mitglied;
 2. zwei Mitgliedern, die durch den Bund benannt werden;
 3. der oder dem Vorsitzenden des Beirates;
 4. der oder dem Vorsitzenden der Fachkommission;
 5. einem Mitglied, das vom Zentralrat der Juden in Deutschland benannt wird.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(2) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen mit beratender Stimme der Vorstand, die Leitungspersonen der in § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter und je eine den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sowie eine das Land Berlin vertretende Person teil. Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(3) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt das für Kultur zuständige Mitglied der Landesregierung. Die für Kultur zuständige oberste Bundesbehörde kann die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden benennen. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Stiftungsrat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter je ein durch das Land und den Bund benanntes Mitglied, anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse im Stiftungsrat kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(5) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Stiftungsrates eine Beschlussfassung auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telefonischer oder elektronischer Abstimmung erfolgen, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht.

(6) In Haushalts- und Stellenangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrates der Zustimmung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder.“

5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Er beschließt insbesondere über:

1. den Haushaltsvoranschlag und die Entlastung des Vorstandes nach Prüfung der Jahresrechnung;
2. den Stellenplanentwurf;
3. den Organisations- und Geschäftsverteilungsplan;
4. die Geschäftsordnungen des Vorstandes, des Beirates und der Fachkommission;
5. die Einstellung, Einstufung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 13 des Tarifvertrages der Länder sowie der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters;
6. den Erwerb und die Veräußerung von Vermögen ab einem Wert von 25 000 Euro;
7. eine Gebührenordnung;
8. den Erwerb von Sammlungsgegenständen über 25 000 Euro zulasten des Haushaltes der Stiftung;
9. eine Besucher- und Benutzungsordnung.

Für den Ankauf von Sammlungsgegenständen über 25 000 Euro, die durch Drittmittel finanziert werden, ist nur die Zustimmung der Stiftungsratsvorsitzenden oder des Stiftungsratsvorsitzenden erforderlich. Der Stiftungsrat kann weitere Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand ist die die Gedenkstätte Sachsenhausen leitende Person (Stiftungsdirektorin oder Stiftungsdirektor). Im Fall der Verhinderung findet eine Vertretung durch die die Gedenkstätte Ravensbrück leitende Person statt.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Gegenüber dem Vorstand wird die Stiftung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem jeweiligen Leiter“ durch die Wörter „der leitenden Person“ ersetzt.
- d) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
- „(5) Die Entscheidungen des Vorstandes werden von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter ausgeführt, die oder der die Geschäftsstelle der Stiftung leitet. Der Vorstand kann einzelne der ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter übertragen.
- (6) Der Vorstand berät sich regelmäßig mit der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter sowie den Leitungspersonen der in § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen der Stiftung.“
7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „zwanzig“ durch die Zahl „20“ und das Wort „Vertretern“ durch die Wörter „vertretenden Personen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Minister“ durch die Wörter „Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
- c) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Auf eine geschlechterparitätische Besetzung des Beirates wird hingewirkt. Das gilt auch für die Stellvertretung und Nachbesetzung.“
8. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Minister“ durch die Wörter „Mitglied der Landesregierung“ und die Wörter „dem Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
9. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Rechnungshofes des Landes“ durch das Wort „Landesrechnungshofes“ ersetzt und nach dem Wort „von“ werden die Wörter „einer Wirtschaftsprüferin oder“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Der Stiftungsrat bestimmt, wem der Prüfauftrag erteilt wird.“
10. In § 12 wird das Wort „Ministers“ durch die Wörter „Ministeriums des Landes Brandenburg“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Beschäftigte

Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Stiftung werden durch privatrechtliche Arbeitsverträge geregelt. Hinsichtlich der Vertragsinhalte finden grundsätzlich die für Tarifbeschäftigte entsprechenden tarifrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. November 2013

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg